

des Denkens, Wollens und Fühlens, den Kräften des Planens und Entscheidens, den Kräften des Geistes und des Leibes, den Kräften des Herzens und Gewissens insgesamt.

In dem Maße aber, als die Gaben und Gnaden der Frau von seiten der anderen Glieder der Kirche, insbesondere der amtlichen Träger, immer mehr bejaht und beansprucht werden für den Aufbau von Gemeinden, und in dem Maße, als die Frau sich mit allen ihren Gnaden und Gaben immer stärker engagiert an der Kirche, wachsen die Möglichkeiten der Frau, ihren Beitrag für die Reform der Kirche zu leisten. Diese selbst aber wird glaubhaft allein darin, daß die Gläubigen: Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien, Männer und Frauen »in einmütiger Gesinnung zusammenarbeiten für den Glauben an das Evangelium und sich als Zeichen der Einheit erweisen«⁴. Dafür aber ist notwendig das Geschenk des Geistes Christi, der die neue brüderliche und schwesterliche Gemeinschaft in seinem Leibe, der Kirche, innerlich verbindet. Im geheimnisvollen Leibe Christi sind alle Glieder und sollen sich, »entsprechend der Verschiedenheit der empfangenen Gaben gegenseitig dienen«.

Diese Solidarität derer, die einander Schwestern und Brüder im Geiste sind, »muß stetig wachsen bis zu jenem Tage, an dem sie vollendet sein wird und die aus Gnade geretteten Menschen als eine von Gott und Christus, ihrem Bruder, geliebte Familie Gott vollkommen verherrlichen werden«⁵.

Dirk Grothues

Dogmatische und pastoral- theologische Überlegungen zum Sakrament der Buße

Was heißt:
die Sakramente wirken
»ex opere operato«?

Nach einer geläufigen theologischen Formulierung wirken die Sakramente »ex opere operato«. Das heißt: Wo immer das sakramentale Zeichen gültig gesetzt wird, bewirkt es die Gnade, die es bezeichnet und beinhaltet. Die Bedingung auf seiten des Empfängers für das Ankommen und Wirksamwerden der Gnade in ihm wurde vom Trienter Konzil so definiert: »Sacramenta conferunt gratiam *non ponentibus obicem*«¹. Wer also seine Tür – um in dem Bildwort zu bleiben – nicht durch einen Riegel verschließt, bei dem tritt die Gnade ein. Eine solche Vorstellung legt nahe, daß der Empfänger eines Sakramentes passiv sein könne, ohne dadurch um die Gnade des Sakramentes gebracht zu werden. So geschieht es ja auch z. B. in der Kindertaufe, und entsprechend dieser Vorstel-

⁴ Ebd.

⁵ A. a. O. II, 32.

¹ Vgl. *DS* 849.

lung verhält sich die Kirche auch bei der Krankensalbung, wenn sie diese solchen Kranken oder Verletzten spendet, die bewußtlos sind. Wenn wir einmal absehen von der schwierigen Frage, wieso die Kindertaufe gespendet werden kann, ohne den Glauben des Empfängers vorauszusetzen; wenn wir also annehmen, daß hier wirklich der klassische Fall einer gnadenhaften Wirkung und Wandlung des Menschen ohne jedes eigene Zutun vorliegt, so bleibt noch immer die Frage bestehen, ob der oben zitierte Satz der *allgemeinen* Sakramentenlehre tatsächlich auf *jedes* der sieben Sakramente angewendet werden kann.

Wie steht es damit z. B. beim Sakrament der Ehe? Genügt zum Empfang ein passives Hinnehmen oder ist hier nicht vielmehr ein vollmenschliches, aktives, feststellbares Engagement erfordert? Gewiß! Ohne das inhaltsschwere und vorbehaltlose Ja zum Partner und zum christlichen Sinn der Ehe kommt die Ehe nicht zustande, gibt es keine gnadenhaften Wirkungen in den Betreffenden. Solch ein Ja-Wort ist aber weit mehr als das widerstandslose Hinnehmen eines sakramentalen Ritus. Dennoch wird man bei gutem Willen und einiger gedanklicher Anstrengung den zitierten Satz der allgemeinen Sakramentenlehre retten können, wenn man bedenkt, daß ja eben dieses vollmenschliche Engagement, nämlich das bewußt und willentlich gesprochene Ja-Wort, mit dem man über sein Leben verfügt, zum sakramentalen Zeichen hinzugehört, welches die Gnade beinhaltet, anzeigt und im Empfänger bewirkt. Nur muß man dann wohl zugeben, daß für diesen Vorgang die Vorstellung des »non ponens obicem« sehr mißverständlich ist, um das wenigste zu sagen.

Aber wie steht es damit nun beim Sakrament der Buße? Nach der Theologie der Kirchenväter handelt es sich bei diesem Sakrament um einen »baptismus laboriosus«, um eine mühsame Taufe, die aus dem Schiffbruch errettet, in den man schuldhaft geraten ist, weil man die Arche verlassen hat, die in der Gemeinschaft mit Gott und Christus in der Kirche besteht. Das Mühsame dieses Vorganges liegt darin, daß der Sünder zu diesem Sakrament seinen Teil beizutragen hat: Er muß sich für den Empfang der Vergebungsgnade disponieren, d. h. er muß sich von seiner Sünde trennen und sich Gott in aufrichtiger Reue zuwenden, er muß Umkehr-Buße tun, in Gesinnung und Tat »metanoia« vollziehen. Sakrament der Buße will in diesem Sinne verstanden werden als Sakrament, welches die Buße zur Voraussetzung, ja zur Basis hat und so erst seine Wirkung entfalten kann, nicht aber als Sakrament, das als Ritus vollzogen selbst Buße wäre oder gar an die Stelle der Bußtugend treten könnte. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die altkirchliche Bußpraxis zunächst die Bußtugend forderte, oft in jahre-

Nur das *vollständige* sakramentale Zeichen ist das opus

Zum sakramentalen Zeichen des Bußsakramentes gehört die Aktivität des Büßers

langer Übung, und dann erst die Wiederversöhnung gewährte, die Neuzulassung zur vollen Gemeinschaft mit der Kirche, welche die Versöhnung mit Gott zur Folge hat². Manche Theologen wittern hinter dieser altkirchlichen Praxis einen versteckten Pelagianismus, eine Irrlehre also, derzufolge der Sünder es selbst in der Hand hat, sich zu erlösen oder doch erlösen zu lassen. Demgegenüber ist zu betonen, daß die geforderte Umkehr-Buße als Voraussetzung der Lossprechung selbst noch einmal eine Gnade ist, Gottes Werk im Menschen, was aber auf der Ebene psychologischer Wahrnehmung in der Regel nicht anders erfahren werden kann denn als Anruf an die eigene Freiheit, die der Angerufene selbst aktivieren muß. Nach Thomas von Aquin gehören diese sogenannten Akte des Büßers notwendig und wesentlich zum sakramentalen Zeichen, das die Gnade beinhaltet und bewirkt, hinzu, und zwar so sehr, daß sie als »materia« zusammen mit der Lossprechung als »forma« das Sakrament überhaupt erst zustandekommen lassen. Wenn hier ein Vergleich erlaubt ist: Lossprechung durch die Kirche und Umkehr des Büßers sind die zwei Seiten einer einzigen Münze, die wertlos ist, wenn nur eine Seite geprägt, die andere aber ungeprägt ist. Für den schwer schuldig gewordenen Sünder, der die gnadenhafte Gemeinschaft mit Gott verloren hat, ist der Empfang des Sakramentes der Buße notwendig. Er vermittelt ihm das Heil, das er durch seine persönliche Buße allein nicht zurückerlangt (wenn wir hier einmal von der rechtfertigenden vollkommenen Gottesliebe absehen dürfen, die psychologisch nie mit Sicherheit festgestellt werden kann und wohl kaum vorliegt, wenn jemand sich grundlos vom Empfang des Bußsakramentes selbst dispensiert). Und selbstverständlich ist umgekehrt eine Lossprechung wirkungslos, wenn sie einem Beichtenden erteilt wird, der kein Büßer ist.

Was soll das Beichten läßlicher Sünden?

Sehr viel anders aber liegt der Fall bei der sogenannten Andachtsbeichte. Es besteht ja kein Zweifel daran, daß läßliche Sünden »getilgt« werden durch jede bewußte und gewollte Aktivierung des Lebens aus dem Geiste Christi: durch gläubiges Aufnehmen des Wortes Gottes, durch die Teilnahme an der Feier der Eucharistie, durch Taten der Nächstenliebe, durch Umkehr. Das bedeutet praktisch: wenn jemand sich für den Empfang des Bußsakramentes vorbereitet, d. h. wenn er umkehrt und Buße tut, dann werden ihm seine Sünden nachgelassen. Bei der Beichte läßlicher Sünden bekennt der Pönitent also immer nur solche Sünden, die ihm schon erlassen sind! Sollte seine Umkehr und Buße jedoch so schwach sein,

² Dieser Satz will nicht verstanden werden als theologische Aussage über eine Ursache-Folge-Beziehung im Vorgang der Versöhnung, sondern als Ausdruck der allgemeinen altkirchlichen Überzeugung, daß Gott das Heil normalerweise auf diesem Wege und nicht anders gewährt.

daß noch ungetilgte Sünden verbleiben, so werden diese auch nicht durch die Lossprechung nachgelassen; denn die Wirkung des Bußsakramentes ist abhängig und wird begrenzt durch die Akte des Pönitenten. Um in unserem Bilde zu bleiben: Der Wert der Münze hängt nicht nur daran, daß beide Seiten geprägt sind, sondern *wie* sie geprägt sind. Wenn wir voraussetzen, daß die Vergebungswilligkeit Gottes im Hinblick auf Christus unbegrenzt ist, so ist doch die Aufnahmebereitschaft des Sünders begrenzt. Lassen wir auf unserer Münze die Vergebungskraft Gottes durch die Seite mit der Krone angezeigt sein, dann bestimmt der Mensch mit seiner Umkehrintensität die Zahl auf der anderen Seite. Gewährt aber Gott entsprechend der Zahl auch außerhalb des Sakramentes Vergebung läßlicher Sünden, was soll dann noch der Empfang des Bußsakramentes, genauer gesagt die Lossprechung? Sie kann doch keinesfalls verstanden werden als Ersatz für die mangelnde Tugend der Buße! Das Sakrament der Buße ist keine Alternative zur Tugend der Buße, sondern deren Krönung.

Der »Arbeitsanteil«
des Pönitenten:
die »fünf Stücke«?

Wie man mit Recht vermuten darf, liegt *eine* Ursache für die Krise, in welche das Bußsakrament geraten ist, in einem Mißverständnis dessen, was die sogenannten Akte des Pönitenten sind. Im Volksverständnis (und vielleicht auch bei Theologen?) sind sie geschrumpft auf die mehr oder weniger »technisch« ausgeführten Vorbereitungs-handlungen: Gewissenserforschung, Reue, Vorsatz, Bekenntnis, Buße³. Nach dem Verständnis des Neuen Testaments hingegen dürfte der Arbeitsanteil des Pönitenten am Bußsakrament im Falle einer schweren Lieblosigkeit gegenüber einem Mitmenschen darin bestehen, daß der Sünder umkehrt, d. h. etwa: daß er sich bei dem Betreffenden entschuldigt, ihn neu als Bruder annimmt und sich entsprechend verhält; nicht aber, daß er das alles unterläßt, stattdessen ein Reuegebet spricht, den frommen Wunsch äußert, daß ihm das nicht wieder passiere, die Verfehlung einem unbeteiligten Dritten ins Ohr flüstert und anschließend ein Gesetz vom Rosenkranz betet.⁴

Eine prophetische
Perspektive

Ist ein solches Verfahren aber nicht noch weithin üblich? Wie oft werden Lügen gebeichtet, ohne daß dem Lügner auch nur eingefallen ist (oder gesagt wird!), daß er nach Möglichkeit für eine Richtigstellung sorgen muß. Ist es nicht eigenartig, bedenklich und vielleicht gar bezeich-

³ In diesem Zusammenhang ist Buße = Bußauflage, die fast immer nur in der Verpflichtung besteht, ein bestimmtes Gebet zu verrichten. Von Buße im ursprünglichen Sinne ist da kaum mehr etwas vorhanden.

⁴ An dieser Stelle könnte man einwenden, daß es nach dem Zeugnis des Neuen Testaments Vergebung gibt als reines Geschenk ohne jedes eigene Zutun des Sünders. Das ist richtig. Doch wird man diese Weise der Vergebung wohl zunächst in Hinsicht auf die Erstbegnadung in der Taufe verstehen müssen und nicht ohne weiteres auf das Bußsakrament übertragen dürfen.

nennd, daß uns eine Restitutions*verpflichtung* eigentlich nur bei Vergehen gegen das *Eigentum* des Nächsten in den Sinn kommt, dann aber gleich so massiv, daß von der Rückgabewilligkeit die Lossprechung abhängig gemacht wird? Wieso gilt das nicht von anderen Vergehen? Hat das 7. Gebot da eine Ausnahmestellung? Ist die Restitutionsbereitschaft – ein ausgezeichneter Prüfstein ehrlicher Reue! – nicht bei allen anderen Sünden ebenfalls gefordert? Ist unsere Beichtpraxis nicht tatsächlich oft der Versuch, anstelle der Tugend der Buße mit dem Sakrament der Buße Vergebung zu erlangen? Das aber wäre Magie: sich durch einen Ritus vor Gott abzusichern, anstatt sich ihm zu öffnen, von Schuld freiwerden zu wollen, ohne sich zu bekehren. Die Propheten, deren Wort noch heute gültig ist, haben es immer als ihre Aufgabe angesehen, solchen Verkehrungen des religiösen Lebens zu widerstreiten:

»Hört denn das Wort des Herrn, ihr Fürsten von Sodom! Vernimm unseres Gottes Weisung, du Volk von Gomorrha! Was soll mir eurer Schlachtopfer Menge? – so spricht der Herr – Satt bin ich der Opfer von Widdern, des Fettes der Kälber. Das Blut von Stieren, von Lämmern und Böcken mag ich nicht mehr ... Waschet euch! Reinigt euch! Schafft eure bösen Taten aus meinen Augen! Laßt ab vom frevlen Treiben! Lernt Gutes tun! Strebt nach dem Rechten! Helft dem Bedrückten! Schafft Recht der Waise! Führt den Rechtsstreit der Witwe! Wohlan, dann laßt uns rechten – so spricht der Herr –: ob eure Sünden auch rot sind wie Scharlach, weiß sollen sie werden wie Schnee. Ob sie auch rot sind wie Purpur, weiß sollen sie werden wie Wolle!« (Is 1, 10–18).

Gegenstand der prophetischen Kritik war damals eine legalistische Opferliturgie, die vom Leben getrennt war. Die Liturgie des Bußsakramentes ist der gleichen Kritik bedürftig, wann immer sie losgelöst ist von der Tugend der Buße.

Abschaffung
des Bußsakramentes
für läßliche Sünden?

Was ist nun das praktische Ergebnis unserer bisherigen Überlegungen? Sollen wir die Gewohnheit aufgeben, auch bei nicht todbringenden Sünden das Bußsakrament zu empfangen? Das wäre eine voreilige Entscheidung, welche von dem beschriebenen Mißverständnis, nicht aber von der wahren Natur dieses Sakramentes ausginge. Die Tatsache, daß das Bußsakrament bei dem Bekenntnis läßlicher Sünden⁵ oft fruchtlos empfangen wird und bisweilen gar Schlimmeres bewirken kann, wie etwa Selbsttäuschung und Verhärtung im Bösen (nämlich dann, wenn man glaubt, durch die Absolution von der Tugend der Buße und der Bemühung um geistliche Erneuerung

⁵ Selbstverständlich wird es auch bei dem Bekenntnis schwerer Schuld vergeblich empfangen, wenn keine Umkehr vorliegt. Hier und im folgenden ist aber bewußt der Blickwinkel auf das Bekenntnis läßlicher Sünden beschränkt.

dispensiert zu sein), diese Tatsache darf nicht verkennen lassen, daß dem seinsgerechten Empfang dieses Sakramentes eine hohe Bedeutung für das geistliche Leben des Christen zukommen *kann*. Wir erkennen diese Bedeutung sehr schnell, wenn wir die Gefährdungen und Mißverständnisse bedenken, die an den andern Wegen lauern, auf denen wir Freiheit von Schuld zu erlangen hoffen.

Ein Gegenargument

Setzen wir einmal den Fall, daß jemand mit einem Bekannten in Streit geraten ist, weil er aus Mangel an Selbstbeherrschung eine notwendige Auseinandersetzung nicht sachlich geführt, sondern sich den Argumenten seines Gegenüber verschlossen hatte und ausfällig geworden war. In einer selbstkritischen Besinnung kommt er nun zur Einsicht, daß die Hauptursache für den Streit bei ihm liegt. Anstatt seine Verfehlung am Samstagmittag in der Pfarrkirche zu beichten, geht er zur Wohnung seines Gegners, bittet um eine neue Unterredung, entschuldigt sich für sein unsachliches und gereiztes Verhalten und führt nun die Auseinandersetzung sachlich und ohne verletzende Unterstellungen zu Ende. Wir dürfen sicher sein, daß ihm Gott aufgrund dieser Bekehrung seine Schuld vergibt. Er braucht nicht noch zusätzlich zu beichten. Seine Sünde ist schon vergeben. So weit, so gut. Doch liegt bei einer solchen Verfahrensweise die Gefahr nahe, daß der Mensch, welcher in dieser Form die Tugend der Buße übt, in den Irrtum verfällt, als sei der Zustand der wiederhergestellten ungetrübten und vollen Einheit mit Gott sein Werk und sein Verdienst. In Wirklichkeit jedoch ist schon die Anregung zur Umkehr und erst recht ihre Durchführung ein Werk des dem Sünder immer noch innewohnenden Gottesgeistes. Nachdrücklich erfahrbar wird ihm aber eben diese Tatsache (daß er nämlich auch beim Selbstvollzug der Umkehr begnadet ist), indem er die Vergebung *entgegennimmt*, wie sie ihm im Rahmen des Bußsakramentes sichtbar und hörbar erteilt und zugesprochen wird, wengleich wahr bleibt, daß die Losprechung in diesem Falle keine neue Vergebung bewirkt, sondern nur verdeutlicht und bestätigt, was Gott schon vergeben hat. Aber eben diese Verdeutlichung kann sehr wohl wichtig sein für unser Selbstverständnis als Sünder und Erlöste.

Die Gefahr der Illusion, als sei man sein eigener Erlöser, die Gefahr also der Selbstgerechtigkeit oder doch der Werkgerechtigkeit, ist um so größer, je weniger personbezogen der Bekehrungsvorgang ist. In dem eben geschilderten Fall war die Personbeziehung sehr ausgeprägt, wenn auch nicht die zu Gott, so doch die zum Mitmenschen, von dessen Vergebungswilligkeit zudem die äußere Frucht der Umkehr abhing. Es gibt aber andere Fälle. Jemand setzt sich nach Feierabend in seine Hausbar und betrinkt sich. Vom Rausche ernüchert stellt er am nächsten Morgen fest, daß er die Zeit für eine dringende Ar-

beit, die eigentlich am selben Tage noch fertig werden sollte, verschlafen hat. Tiefzerknirscht beschließt er, vier Wochen lang keinen Tropfen Alkohol mehr anzurühren. Er läßt den beliebten Klubabend ausfallen, um die Arbeit in später Abendstunde nachzuholen und termingerecht fertigzustellen. Hier kann durchaus eine echte Umkehrbuße vorliegen, wenn nämlich diese Gesinnungsänderung vom Geiste Gottes inspiriert und getragen ist. Doch besteht noch mehr als beim vorigen Beispiel die Gefahr, daß man die Wiedergutmachung auf sein eigenes Konto bucht und meint, man habe selber alles wieder in Ordnung gebracht, oder aber – und das wird nicht selten der Fall sein – man reagiert auf die Verfehlung mit einer solchen Korrektur lediglich aus dem natürlichen Gefühl verletzter Selbstachtung, und dann läge keine Umkehr im religiösen Sinne vor und die Schuld bliebe bestehen⁶.

Unterscheidungen

Sollen wir also auch bei nichtbeichtpflichtigen Sünden doch lieber das Sakrament der Buße empfangen, weil andere Weisen der Schuldbefreiung ihre eigenen Gefahren haben? Aber es kann ja auch das religiöse Verhalten eines Sakramentenempfanges der geistlichen Gesundheit des Menschen gefährlich werden, wenn es z. B. ritualistisch-magisch oder sonstwie mißverstanden wird. Als eingübter und nur gewohnheitsmäßig vollzogener Ritus kann es sogar in einen Gegensatz zum Glauben geraten, wenn wir unter Glauben das Offensein für den sich bezeugenden Gott und das entsprechende Antwortverhalten verstehen. Deshalb sollte bei dem Wunsch, von »läßlicher« Schuld befreit zu werden, der Wahl der Mittel etwas vorausgehen, das noch ursprünglicher, personaler und gottbezogener ist und aus dem sich erst ergibt, was im Einzelfall nun als der gottgewollte Weg der Umkehr sich nahelegt. Dieses Ursprünglichere und Personalere aber ist der Dialog mit dem lebendigen Gott. Ein solcher Dialog, den wir auch Beten nennen, besteht nicht im Aufsagen von Gebeten, sondern im Stillewerden vor Gott, im bereitwilligen Hörenwollen auf sein Sprechen, das richtet und aufrichtet. Wer mit seiner Schuld so vor Gott hintritt, der wird erfahren, wie es weitergehen und was sein nächster Schritt sein soll⁷, ob der Empfang des Bußsakramentes sich nahelegt oder nicht, ob er diesen oder jenen Weg der Umkehr und Wiedergutmachung⁸ wählen

⁶ Auf die Frage nach dem Verhältnis von natürlicher und übernatürlicher Motivation, speziell auf die Frage, inwieweit Gott selbst die natürlichen Antriebe in seine heilschaffende Begnadung einbezieht, kann hier nicht näher eingegangen werden.

⁷ Vielleicht ist der einfache und im geistlichen Leben noch nicht sehr erfahrene Gläubige hier überfordert und doch auf konkrete kirchliche Weisungen angewiesen. Als Ziel sollte aber auch für ihn gelten, dieses vernehmende Stillewerden, das Gebet um die Wahl zu erlernen.

⁸ Wiedergutmachung ist hier im uneigentlichen Sinne zu verstehen. Niemand kann eine Sünde als solche wiedergutmachen, wohl aber u. U. deren soziale Auswirkungen mindern oder rückgängig machen.

soll. Daß sich der Empfang des Bußsakramentes von Gott her *nicht* nahelegt in *den Fällen*, wo jemand Vergebung wünscht, ohne Gesinnungsänderung zeigen zu wollen, das ist wohl eine Selbstverständlichkeit. Immerhin aber gibt es doch Fälle, wo wir einen begangenen Fehltritt nicht durch eine Umkehrtat »korrigieren« können, sei es aus Mangel an Gelegenheit oder Kraft. Ein Märchen über Schiebereien prominenter Personen, das jemand einem unbekanntem Mitreisenden aufgebunden hat, kann nicht mehr richtiggestellt werden, wenn der Mitreisende ausgestiegen und spurlos verschwunden ist. Es mag einem Gewohnheitstrinker die Kraft zu dauernder Abstinenz fehlen, ohne daß es für ihn sinnlos sein müßte, das Bußsakrament zu empfangen. Bei der Frage, ob der Empfang des Bußsakramentes angebracht sei, spielt auch eine Rolle, ob dieser Vorgang für den Betreffenden geeignet ist, selbst ein zusätzlicher Ausdruck der Umkehr und Buße zu sein und ob er die Gesinnung- und Tatänderung des Sünders fördert. Bei manchen Menschen wird der Empfang des Bußsakramentes das Bewußtsein der Schuld vertiefen, die Demut festigen durch das öffentliche Eingeständnis des Sündigseins, die Freude über den barmherzig vergebenden Gott mehren, die Kraft zu einem glaubensgemäßen Leben stärken und somit geistliche Auswirkungen zeitigen, die durch die Bußtugend allein nicht in gleicher Weise erreicht werden. Hinzu kommt als mögliche gute Wirkung des Bußsakramentes, daß der soziale und ekklesiale Aspekt von Schuld und Erlösung stärker hervortritt als bei der Bußtugend allein. Im Gang zum Beichtstuhl dokumentiert sich eine bewußt anerkannte Abhängigkeit von der Gemeinschaft, der man geschadet hat und auf deren Hilfe man angewiesen ist.

Dennoch bleibt die Frage bestehen, ob es durchweg hilfreich und im Einzelfall angebracht ist, zur Ent-Schuldigung läßlicher Sünden (*läßlich* heißt ja wohl gerade *nachlaßbar* ohne Bußsakrament) den sakramentalen Dienst der Kirche in Anspruch zu nehmen. Irgendwie müssen die Mittel, die man anwendet, in einem passenden Verhältnis zu den Verfehlungen wie zu den erstrebten Zielen stehen. Hier drängt sich der Vergleich mit Verletzungen auf: Wegen eines Hautkratzers läuft man noch nicht zum Arzt, bei einer Schnittwunde assistiert ein Familienmitglied mit den Mitteln der Hausapotheke. Natürlich braucht man nicht erst lebensgefährlich erkrankt zu sein, bevor man den Arzt aufsucht, aber es gibt doch wirklich diesen breiten Zwischenbereich, wo die Frage nach Selbsthilfe oder Fremdhilfe akut ist, und auch den Bereich, wo nach dem Subsidiaritätsprinzip die Hilfe der größeren Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden sollte. Wir stoßen mit diesen Überlegungen auf einen Fragenkreis, der eine eigene ausführliche Arbeit erfordert: Was eigentlich Sünde ist, und wie sie zu bewerten und zu behandeln

sei. Daß hier gegenüber früher eine Bewußtseinswandlung vor sich gegangen ist und weiter vor sich geht, nicht unbedingt mit einer Verminderung des Schuldbewußtseins, aber doch mit erheblichen Akzentverschiebungen in der Beurteilung verschiedener Verhaltensweisen, das liegt für den Seelsorger auf der Hand. An dieser Stelle kann darauf nicht näher eingegangen werden. Immerhin aber ergeben unsere bisherigen Überlegungen schon genügend Ansatzpunkte, um wenigstens einige pastorale Konsequenzen für die Spendung und den Empfang des Bußsakramentes darzulegen.

Die Hinführung zum Sakrament der Buße sollte einige Jahre später erfolgen, als es heute noch weithin üblich ist. Dafür müßte eine dem Alter angemessene Einübung in die Tugend der Buße gepflegt werden. Kinder könnten von früh auf daran gewöhnt werden, ihren Eltern begangenes und erkanntes Unrecht einzugestehen; am ehesten und regelmäßig ginge das wohl im Rahmen des Abendgebetes, wenn nicht täglich, so doch als Bereitung auf den Tag des Herrn am Samstagabend. Bei der gleichen Gelegenheit würden Eltern ihre Kinder auch auf unbewußt gebliebene oder vergessene Verfehlungen aufmerksam machen, und gemeinsam ließe sich überlegen, wie das Unrecht wiedergutmacht werden könnte.⁹ Wenn solche Überlegungen dann abschließend den Weg ins Gebet finden und so auch ausdrücklich ihre religiöse Bedeutung zum Ausdruck kommt, so ist dadurch sicher ein folgenreicherer Schritt getan zu einem christlichen Leben, als wenn ein siebenjähriges Kind dazu erzogen wird, alle vier Wochen seine Verfehlungen in der Kirche zu beichten. In diesem Falle nämlich stellt sich für das Kind fast zwingend die Vorstellung ein, daß das Bußsakrament das alleinige Mittel sei, von Sünden frei zu werden. Das aber ist falsch, bedeutet eine Verarmung des reichen geistlichen Lebens mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der Umkehr und der Schuldbefreiung und verhindert dadurch eher die Entwicklung zur christlichen Haltung der »metanoia«, als daß es eine solche fördert. Im Alter von 8–9 Jahren könnten Bußandachten, innerhalb oder außerhalb des Religionsunterrichtes, die elterliche Belehrung und häusliche Bußpraxis ergänzen, die Gewissensbildung erweitern und die kirchliche Gemeinschaft erleben lassen in ihrer Bedeutung für diesen so leicht als »privat-persönlich« mißverstandenen Bereich. Dogmatisch betrachtet wäre es möglich und pastoral gesehen eine Bereicherung seelsorglicher Möglichkeiten, einen solchen Bußgottesdienst mit einer sakramentalen Generalabsolution zu beschließen.¹⁰ Von hier aus ließe sich dann zu späterer Zeit

⁹ Auf diese Weise würde zugleich eine erste Form von Laienbeichte eingeübt, wie sie später unter Freunden und reifen Christen große Bedeutung gewinnen könnte.

¹⁰ Man müßte einmal ergründen, worin (und ob überhaupt) ein

Erster Empfang
des Bußsakramentes
später, Übung
der Bußtugend früher

die sakramentale Einzelbeichte einführen, die doppelt begründet werden sollte: a) zur Vergebung schwerer und drückend empfundener Schuld, b) bei dem Wunsch nach geistlicher Beratung¹¹. Bei solcher Begründung könnte sie einen existentiell bedeutsamen Platz im Leben des Christen wiederfinden, ohne von einem zeitlichen Zyklus abhängig zu sein, der durchaus nicht den Gegebenheiten des wechselreichen geistlichen Lebens angemessen ist und vielen Gläubigen immer weniger einleuchtet.

Gewohnheitsbeichten
von
Gewohnheitssündern

Gewohnheitsbeichter, bei denen der Empfang des Bußsakramentes ritualisiert ist und keine Änderung bewirkt, sollten auf andere Formen der Buße aufmerksam gemacht werden, wobei der Hinweis nicht fehlen darf, daß ihnen das mehr nützen würde als das Bußsakrament. Man bedenke nur, wie etwa folgender Hinweis auf einen Menschen wirken muß, der sich daran gewöhnt hat, in Unfrieden mit seinen Hausgenossen zu leben, und der sich regelmäßig seiner Unverträglichkeit im Bußsakrament anklagt: »Sie merken selbst, wie wenig Ihnen das Bußsakrament in dieser schwierigen Lage weiterhilft. Ich möchte Ihnen deshalb einen besseren Vorschlag machen. Lassen Sie eine Zeitlang die häufige Beichte beiseite, und suchen Sie stattdessen nach jeder schweren Auseinandersetzung ein persönliches Gespräch mit ihrem Kollegen, entschuldigen Sie sich bei ihm, sagen Sie ihm genau das, was Sie sonst mir an dieser Stelle sagen, und seien Sie dann möglichst immer der erste, der des morgens freundlich grüßt. Kommen Sie in drei Monaten einmal wieder. Wir können dann weiterüberlegen.«¹²

Zur Beruhigung
des Gewissens?

Beichten, die nur unternommen werden, um das Gewissen zu beruhigen, sollten nicht mit sakramentaler Lossprechung beendet werden, vor allem nicht, wenn es sich um Wiederholungsbeichten handelt. Angebracht wäre eher ein glaubenweckender Zuspruch und der priesterliche Segen. Andernfalls würde der Glaube eher vereitelt als zur Entfaltung gebracht. Denn entweder ist der Betreffende Skrupulant oder seine Absicht geht auf die natürliche Sicherheit des Selbstbesitzes statt auf die religiöse Sicherheit der Selbsthingabe an Gott. In beiden Fällen ist der Empfang des Bußsakramentes unangebracht. Im

wirkungsmäßiger Unterschied besteht, wenn statt der sakramentalen Absolution »nur« das Fürbittgebet der Kirche gesprochen würde.

¹¹ Es wird oft darauf hingewiesen, daß die geistliche Beratung nicht eigentlich in den Beichtstuhl, sondern in das Sprechzimmer gehöre. Dennoch wird man auf diese Möglichkeit der seelsorglichen Hilfe nicht leicht hin verzichten. Man bedenke nur einmal ganz realistisch: wie viele von den Christen, die immerhin noch ohne große Schwierigkeiten und Hemmungen den Weg in den Beichtstuhl finden, würden in das Sprechzimmer des Pfarrhauses oder der Kaplanei kommen?

¹² Man wird solche Sätze nicht in der Form einer apodiktischen Belehrung vorbringen, sondern in einem Dialog unterbringen, der dem Pönitenten Gelegenheit zur Äußerung gibt.

Nicht Destruktion,
sondern Konstruktion

ersten Falle hilft die Lossprechung nicht einmal psychologisch (was allein schon die Tatsache des Wiederholens beweist), im zweiten Falle ist die Disposition des Pönitenten sehr zweifelhaft.

Mit dem Abbau einer problematisch gewordenen religiösen Praxis allein ist noch nicht viel erreicht, wenn nicht Richtigeres und Besseres an ihre Stelle tritt. Der Rückgang oder gar Fortfall der sogenannten Devotionsbeichte sollte nicht nur für Kinder und Jugendliche zu neuen Formen der Umkehr und Besserung führen, wie wir sie oben angedeutet haben, sondern auch für den erwachsenen Christen. Gut vorbereitete Bußgottesdienste für die Gemeinde könnten der Gewissensbildung dienen, die geistlichen Realitäten von Unheil und Heil offenbar machen oder verdeutlichen, Anregungen für die Tugend der Buße geben, zu Solidarität und Stellvertretung aufrufen und im Fürbittgebet die Abhängigkeit des einzelnen von der Gemeinschaft der Kirche erlebbar machen. Kleinere, miteinander vertrautere Kreise und Gemeinschaften werden durch die gemeinsame Meditation der Heiligen Schrift zu einer Lebensbetrachtung kommen, welche Selbstkritik und gegenseitige Hilfe einschließt. Das Bußsakrament selbst würde von einer solchen Entwicklung erheblich gewinnen. Entlastet von Routinebeichten, weitgehend beschränkt auf die Fälle, in denen es wegen schwerer Schuldbelastung ersehnt oder in Verbindung mit intensiver geistlicher Beratung erwünscht wird, könnte es seine Kräfte voll entfalten. Die Zusage der Befreiung nach dem Bekenntnis der Schuld wäre wieder Verkündigung froher Botschaft. Ernsthaft und sinnvoll könnte wieder von den grundlegenden Wahrheiten der Offenbarung gesprochen werden, zu denen der Vollzug des Bußsakramentes in Beziehung steht: dem Sühnetod Christi, menschlicher Verlorenheit, neugeschenktem Heil, rettender göttlicher Liebe. Kann und darf man das tun in Antwort auf das Bekenntnis »läßlicher« Sünden? Darf man von einer Mißachtung Gottes, darf man vom Kreuzestod Christi sprechen, wenn Fritz bekennt, daß er seinen Kameraden geboxt, und Anni sich anklagt, daß sie ihre Schwester an den Haaren gezogen hat? Für Naschen, Umschauen in der Kirche, mangelnden Eifer bei Schularbeiten, einem patzigen Wort bei Tisch und ähnlichen Verfehlungen, wie sie von Kindern und auch noch von Erwachsenen gebeicht werden, kann man auf diese Wahrheiten doch nicht zurückgreifen, ohne sie zu frommen Redensarten zu degradieren, die dann schließlich auch nicht mehr ankommen, wenn es um Treuebruch, Haß, Glaubensverleugnung, Kindesmord, Machtmißbrauch, um die bewußte Abkehr von Gott geht.

Das Bußsakrament in der Form der Einzelbeichte kann und wird einen bedeutsamen Platz im Leben des Christen behalten oder wiedererlangen. Aber nicht dadurch, daß es

eine Monopolstellung für Schuldbefreiung beansprucht, sondern in organischer Verbindung mit den zahlreichen anderen Wegen, die der Geist Gottes der Kirche in ihrer 2000jährigen Geschichte gewiesen hat und die nicht destruktiv miteinander konkurrieren, sondern sich sinnvoll ergänzen sollten.

Gustav Ermecke

Die »Diakonie« der Verbände

Kirchliche Organisations- probleme heute

I.

Im Nachfolgenden sprechen wir nur von »kirchlichen Verbänden«. Wir lassen die »weltlichen Verbände« beiseite, wenngleich von dort her manche Einsicht allgemeiner verbandssoziologischer Art gewonnen werden könnte. Ebenso befassen wir uns nicht mit den verschiedenen »Klein-Gruppen«, sondern betrachten nur deren Zusammenfassung in »Groß-Gruppen«. Eine umfassendere »kirchliche Sozialkunde« müßte natürlich das gesamte Organisationsproblem im kirchlichen Raum behandeln. Nur von dorthier kann auch das hier behandelte Thema richtig verstanden und aufgearbeitet werden.

Die katholischen Organisationen oder Verbände bedürfen nicht bloß der empirischen sozialwissenschaftlichen Untersuchung¹, obwohl diese vorrangig² und unentbehrlich ist³.

Diese erscheint⁴ in der *Sozialbeschreibung*: (meist genannt: Soziographie⁵) als einfache Feststellung der Verbände, in ihrer sozialen

¹ Diese wird z. Zt. durchgeführt, obwohl sie längst fällig gewesen wäre. Aber erst heute wird das Verbandsproblem besonders dringlich, weil die überlieferten Verbände gegenüber den heutigen Anforderungen in Kirche und Welt in Frage gestellt sind und neue Aufgaben in Kirche und Welt die Frage nach neuen Verbänden zu ihrer Erfüllung entstehen lassen. Vgl. J. OELINGER, *Organisierte Verantwortung. Zeitfragen der katholisch-sozialen Verbände*, Köln 1967 (Lit.).

² Die Vorrangigkeit beruht auf dem heute nicht genug zu beachtenden Axiom: *omnis cognitio incipit a sensu*. Aber (entgegen allen soziogenetischen u. ä. Positivisten) sie bleibt nicht im Empirischen stecken.

³ Die Unentbehrlichkeit beruht darauf, daß zu allen Zeiten nur mitmenschliche Kooperation den den Menschen eigenen Aufgaben und Bedürfnissen gerecht werden kann.

⁴ Zu der nachfolgenden methodischen Einteilung sozialwissenschaftlicher Betrachtung vgl. G. ERMECKE, *Zur Stellung der christlichen Gesellschaftslehre innerhalb der Sozialwissenschaft*, in: *Jahrbuch des Instituts der Christlichen Sozialwissenschaft* VII u. VIII, Münster 1966/67, 45–52.

⁵ Wir vermeiden aus bekannten Gründen diesen Ausdruck. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, daß es ein großer Irrtum vieler Soziologen ist, in ihre Deutungen sozialdeskriptiv erfaßter Tatsachen sozialgenetische, vor allem sozialpsychologische Erklärungen hineinzunehmen und dabei zu behaupten, sie verblieben ausschließlich im rein soziologischen Bereich, während sie diesen dauernd überschreiten – weil sie ihn zur Erklärung, zum Verstehen und zur (normativen) Beurteilung überschreiten müssen, da eine »rein soziologische Betrachtung« zur vollen Erfassung der sozialen Tatsachenwelt nicht ausreichen kann: Das Empirische ist voll von Meta-Empirischem!